

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001**

Zur Durchführung der in den §§ 101 bis 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 GV. NRW. S. 245) enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts. Er kann jedoch weder in die Prüfungstätigkeit eingreifen noch hinsichtlich ihres Inhaltes Weisungen erteilen.

§ 2

Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden vom Stadtrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss Beamter sein.
- (3) Die Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Stadt weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung beim Anordnungs- und Zahlungsgeschäft ist ausgeschlossen.
- (4) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie in ihrer Zusammensetzung die für die Durchführung der Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO):
 - a) Die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,

- c) die dauernde Überwachung der städtischen Kassen und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
 - d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO), soweit die Prüfung nicht einer anderen Stelle übertragen ist,
 - e) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 - f) die Prüfung von Vergaben.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin gemäß § 103 Abs. 2 GO übertragen:
- a) Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 - b) die Prüfung der Verwaltung und aller ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist, soweit nicht Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Prüfungen durchführen,
 - d) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - e) die Vorprüfung von Verwaltungsvorlagen für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse vor Unterzeichnung der Vorlagen durch den Bürgermeister, soweit Vorgänge Gegenstand der Vorlagen sind, die dem § 3 Abs. 1 Buchst. f) unterliegen bzw. die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) betreffen; sonst nimmt das Rechnungsprüfungsamt von den Vorlagen an Ausschüsse und Rat Kenntnis, soweit nicht der Leiter des Rechnungsprüfungsamts die Vorprüfung im Einzelfall für geboten hält,
 - f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - g) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - h) die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben der Stadt die besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden, und zwar vor Abgang der Entscheidungen über Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnfestsetzungen,
 - i) die unvermutete Prüfung der Handvorschüsse,
 - j) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,

- k) Überwachung der Ausräumung von Prüffeststellungen überörtlicher Prüfungen zur Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss und zur Unterrichtung des Rates.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung aktueller Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 4

Besondere Prüfungsaufträge

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Prüfung der Rechnung (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge innerhalb seines Amtsbezirks erteilen. Er hat die Erteilung von Aufträgen gleichzeitig dem Haupt- und Finanzausschuss mitzuteilen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist dem Rat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Dienstkräfte. Ihm obliegt die Geschäftsverteilung, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs, und er erteilt die sich aus der Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsamt ergebenden Weisungen. Er nimmt an wichtigen Prüfungen teil.
- (3) Die Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Sie unterrichten unverzüglich den Leiter des Rechnungsprüfungsamts, wenn bei der Durchführung der Prüfung Schwierigkeiten auftreten oder sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. In diesem Fall ist der Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kassen- und Bestandsprüfungen ohne vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen. Nach der Bestandsaufnahme sind der zuständige Dezernent und der Amtsleiter zu unterrichten. Bei sonstigen Prüfungen geschieht diese Unterrichtung zu Beginn der Prüfungen.
- (5) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfvermerk, Namenszeichen des Prüfers und mit einem Datum zu versehen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.
- (6) Alle Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamts in Büchern etc. sind mit grüner Tinte, grünfarbigem Stift oder Stempeldruck zu dokumentieren. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe im Anordnungs- und Rechnungswesen sowie in Hebelisten und Kassenbüchern untersagt.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den städtischen Dienststellen und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Erteilung der Auskunft bzw. Vorlage der angegebenen Unterlagen muss spätestens zwei Wochen nach Anforderung geschehen.

Die Dienststellen und städt. Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer können Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Stellen besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6

Durchführung von gesetzlichen Prüfaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung. Die Prüfung hat sich auf die in § 101 Abs. 1 GO genannten Gebiete zu erstrecken. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts bestimmt den Umfang der Prüfung. Hierbei sind die Vorstellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister leitet die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt erstattet einen Schlussbericht - der in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband zu gliedern ist (§ 101, Abs. 3 GO) -, der dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

- (2) Die städt. Kassen sind während eines Jahres gemäß § 39 Gemeindekassenverordnung NRW (GemKVO) mindestens durch eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme zu prüfen. Die Prüfung der einzelnen Stellen bewilligten Handvorschüsse und Einnahmekassen (§ 4 GemKVO) obliegt den Leitern der Dienststellen/Einrichtungen, zu denen die angegebenen Stellen gehören.
- (3) Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfung besonderen Vorschriften.
- (4) Die Prüfung von Vergaben über Lieferungen und Leistungen erstreckt sich auf alle Aufträge ab einem Wert von 2.500,00 Euro. Hierzu sind dem Rechnungsprüfungsamt die Auftragsschreiben mit allen Unterlagen vor Abgang zuzuleiten.

§ 7

Durchführung von übertragenen Aufgaben

- (1) Vorratsprüfungen erfolgen stichprobenweise. Die Prüfungen sollen sich mit dem Nachweis der Ein- und Auslieferungen, dem Soll- und Istbestand, der Sicherung gegen Schäden und Verluste befassen.
- (2) Die Prüfung der Vermögensgegenstände soll sich auf den Nachweis der Zu- und Abgänge und der Bestände, die Erfassung zum Vermögensnachweis, die Sicherung und Versicherung gegen Schäden und Verluste erstrecken. Sie kann als Stichprobenprüfung durchge-

führt werden.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist (neben der Personalverwaltung) von einer im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlung, Unregelmäßigkeit oder sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Dies gilt auch für Kassenfehlbeträge, die nicht sofort zu ersetzen sind.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, die Amts- oder Dienstbezeichnungen und die Unterschriften der verfügungs-, anordnungs- und sonst zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten und der Umfang der Verfügungs- bzw. Vollmacht mitzuteilen. Ferner sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten anzugeben, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen sowie der Umfang der Vertretungsvollmacht im Einzelfall.
- (5) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei Dritten, die sich die Stadt vorbehalten hat (Gefährdungsprüfung), wird nur aufgrund eines besonderen Auftrages des Stadtrates vorgenommen. Prüfungsgegenstände und Umfang der Prüfung richten sich nach den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen und dem besonderen Prüfungsauftrag.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, im städtischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Änderungen vorzunehmen oder Neueinrichtungen zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der zu treffenden Entscheidung gutachtlich Stellung dazu nehmen kann.

Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören; es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu äußern.

- (7) Prüfberichte über überörtliche Prüfungen der Stadt (§ 3 Abs. 2, Buchst. k) sind vom Bürgermeister unverzüglich den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Das Rechnungsprüfungsamt koordiniert federführend die Stellungnahmen der Dienststellen und fasst diese zur Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss als Stellungnahme zum Bericht zusammen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis der Ausschussberatungen.

§ 8

Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind jeweils umgehend zuzuleiten
 - a) die Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen mit den zugehörigen Drucksachen usw.,
 - b) die Sitzungsniederschriften des Stadtrates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen in zweifacher Ausfertigung,
 - c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über das Haus-

halts-, Kassen- und Rechnungswesen neu eingeführt, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,

- d) alle Dienstanweisungen, die erlassen, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,
 - e) Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Gebührenordnungen und sämtliche Preisverzeichnisse über Lieferungen und Leistungen,
 - f) alle Berichte über durchgeführte überörtliche Kassen-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfungen.
- (2) Grundlegende Maßnahmen bei der Datenverarbeitungszentrale sind, soweit sie die Stadt Eschweiler betreffen, unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen; insbesondere sind dies Mängel, die die Sicherheit betreffen und Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung darstellen.
 - (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates, aller Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen teilzunehmen.
 - (4) Wirtschaftliche Unternehmen und mit kaufmännischer Buchführung arbeitende Einrichtungen der Stadt haben ihre Jahres- und Zwischenabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9

Prüfberichte

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts entscheidet, ob ein Prüfbericht zu fertigen ist. Über Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen (z.B. Feststellung von geldwerten Schäden, personellen Defiziten bzw. organisatorischen Mängeln erheblicher Art) geführt haben, ist ein Prüfbericht zu fertigen. Unabhängig davon, ob sich Beanstandungen ergeben haben, trifft dies bei Prüfungen der Kasse (§ 3 Abs. 1, Buchst. c) zu.
- (2) Den geprüften Stellen soll Gelegenheit gegeben werden, Prüffeststellungen mündlich zu klären, bevor Prüfberichte abgefasst werden. Der Prüfer entscheidet, ob eine Prüfungsbemerkung aufrechterhalten wird; er stellt in seinem Prüfbericht ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen zu monierten Sachverhalten dar.
- (3) Prüfberichte sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern des Rates, dem Bürgermeister, den Dezernenten und der geprüften Dienststelle/Einrichtung vorzulegen.
- (4) Soweit Mängel abzustellen oder stellungnehmende Verwaltungsvorlagen zu fertigen sind, veranlasst der Bürgermeister das Erforderliche. Von dem Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt in Prüfungsangelegenheiten ist durch den Bürgermeister die Entscheidung des Rates oder des zuständigen Ausschusses herbeizuführen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 10.12.1997 und die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 19.05.1999 außer Kraft.